

Informationsschreiben für Pflegedienst-Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren

zum 1. Januar 2017 tritt das Pflegestärkungsgesetz II mit neuen verbesserten Leistungen für Sie in Kraft. Eine wesentliche Änderung betrifft den Wechsel von Ihrer bisherigen Pflegestufe in einen neuen Pflegegrad. Sie brauchen hierfür nichts zu tun, denn die Änderung erfolgt automatisch. Ihre Pflegekasse wird Sie hierzu bestimmt auch noch umfassend informieren.

Damit Sie aber jetzt schon einen Überblick über die Leistungen erhalten, die für Sie in Betracht kommen, haben wir die wichtigsten Änderungen hier für Sie aufgelistet.

Mehr Leistungen für Sie

So steht Ihnen ab dem kommenden Jahr ein höheres Budget für mehr Sachleistungen aus der Pflegeversicherung zur Verfügung. Hierzu gehören dabei jetzt auch zahlreiche neue Möglichkeiten für Betreuungsleistungen, die Sie und Ihre pflegenden Angehörigen umfassender als bisher entlasten. Über die neuen Möglichkeiten beraten wir Sie natürlich gerne.

Wie hoch Ihr Budget für die Ihnen bekannten Leistungen, aber auch für die neuen Möglichkeiten der Betreuung ist, entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht. In der Tabelle auf der nächsten Seite können Sie sehen, welches verbesserte Budget für Sie ohne neue Antragstellung ab 2017 gilt:

Übersicht: Das steht Ihnen ab 2017 zu

bisherige Pflegestufe bis Dezember 2016	monatliches Budget bis Dezember 2016	Pflegegrad ab Januar 2017	monatliches Budget ab Januar 2017
0 mit eA	231 Euro	2	689 Euro
1	468 Euro	2	689 Euro
1 mit eA	689 Euro	3	1.298 Euro
2	1.144 Euro	3	1.298 Euro
2 mit eA	1.298 Euro	4	1.612 Euro
3	1.612 Euro	4	1.612 Euro
3 mit eA	1.612 Euro	5	1.995 Euro
Härtefall	1.995 Euro	5	1.995 Euro

Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Schon seit längerem erhalten unsere Kunden einen zusätzlichen Betreuungsbetrag. Ab Januar 2017 beträgt dieser Betrag einheitlich 125 Euro monatlich. Unser Leistungsspektrum ist hier noch sehr viel umfassender als bisher. Zahlreiche individuelle Leistungen sind nun möglich. Wie gewohnt beraten wir Sie auch hierzu gerne.

Leistungen für Tages- und Nachtpflege

Unter Tages- oder Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung entweder tagsüber oder über die Nacht in einer hierfür spezialisierten Einrichtung. Jeder Pflegebedürftige, der ambulante Sachleistungen oder Pflegegeld bekommt, kann auch Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen. Ab Januar 2017 steht Ihnen dafür aufgrund der Überleitung von Ihrer bisherigen Pflegestufe in den neuen Pflegegrad ein höheres Budget zur Verfügung.

Übersicht: Leistungen für Tagespflege ab 2017

bisherige Pflegestufe bis Dezember 2016	monatliches Budget bis Dezember 2016	Pflegegrade ab Januar 2017	monatliches Budget ab Januar 2017
0 mit eA	231 Euro	2	689 Euro
1	468 Euro	2	689 Euro
1 mit eA	689 Euro	3	1.298 Euro
2	1.144 Euro	3	1.298 Euro
2 mit eA	1.298 Euro	4	1.612 Euro
3	1.612 Euro	4	1.612 Euro
3 mit eA	1.612 Euro	5	1.995 Euro

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Wie Sie sehen, bedeutet die Pflegereform eine große Leistungsverbesserung für Sie und Ihre Angehörigen. Welche Leistungen für Sie in Betracht kommen oder welche neuen Möglichkeiten für individuelle Betreuungsleistungen für Sie am besten sind, finden wir gerne mit Ihnen gemeinsam in einem individuellen Beratungsgespräch heraus. Sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie unseren Rat benötigen.

Herzliche Grüße

Marita Henk und Uwe Pflug